



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

221

1981

Berlin, den 10. Juni 1981

Teil I Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 81	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für das Ausleihen von Personenkraftfahrzeugen durch den volkseigenen Kraftverkehr und städtischen Nahverkehr — Ausleihordnung PKW —	221
22.4.81	Anordnung Nr. 4 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung .231/1 — Holzbe- und -Verarbeitung —	223
8. 5. 81	Anordnung Nr. 41 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	224
11. 5. 81	Anordnung über die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle	224
14. 5. 81	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Kesselanlagen	226
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	228

Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für das Ausleihen von Personenkraftfahrzeugen durch den - volkseigenen Kraftverkehr und städtischen Nahverkehr — Ausleihordnung PKW —

vom 15. April 1981

Zur einheitlichen Gestaltung der Vertragsbeziehungen bei der Ausleihe von Personenkraftfahrzeugen wird auf der Grundlage des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Tfr. 27 S. 465) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) mit Zustimmung des Ministers der Justiz und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Beziehungen der Bürger und Verkehrsbetriebe beim Ausleihen von Personenkraftfahrzeugen (nachstehend PKW genannt) zum Selbstfahren. Für Verträge, die zwischen Verkehrsbetrieben und Bürgern gemäß dieser Anordnung abgeschlossen werden, gelten die Bestimmungen der §§ 217 ff. des Zivilgesetzbuches.²

(2) Die Vorschriften dieser Anordnung finden auch für die Verträge über die Nutzung von PKW Anwendung, die zwischen Verkehrsbetrieben und Betrieben im Sinne des Vertragsgesetzes abgeschlossen werden. Soweit in dieser Anordnung keine speziellen Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

(3) Soweit Betriebe, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, PKW ausleihen, finden für die abzuschließenden Verträge neben den Vorschriften dieser Anordnung die Bestimmungen der §§ 217 ff. des Zivilgesetzbuches Anwendung.

(4) Im Sinne dieser Anordnung gelten als

- Verkehrskunden:
Bürger sowie Betriebe gemäß den Absätzen 2 und 3;
- Verkehrsbetriebe:
 1. volkseigene Betriebe und Kombinate des Kraftverkehrs und des städtischen Nahverkehrs,
 2. VEB Taxi.

§ 2

Voraussetzungen für das Ausleihen

(1) Das Ausleihen der PKW erfolgt

1. an Bürger der DDR und an Ausländer, soweit sie ihren ständigen Wohnsitz oder länger befristeten Aufenthalt in der DDR haben. Voraussetzung für den Vertragsabschluß ist die Vollendung des 18. Lebensjahres und die Vorlage des Personalausweises bzw. eines anderen Personaldokuments sowie eine gültige Erlaubnis, die zum Führen des betreffenden Fahrzeugs berechtigt;
2. an Betriebe der DDR sowie aus dem sozialistischen Ausland, soweit diese ihren Sitz bzw. ihre Niederlassung in der DDR haben. Voraussetzung für den Vertragsabschluß ist die Vorlage einer schriftlichen Bestellung bzw. eines schriftlichen Auftrages.

(2) Die Benutzung der ausgeliehenen PKW ist grundsätzlich nur für das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik und der europäischen Mitgliedsländer des RGW zulässig.